Ärztlicher Nachwuchs willkommen!

Wenn Ärztinnen und Ärzte Eltern werden

Arbeitskreis ärztlicher Nachwuchs der ÄKN

äkn ärztekammer niedersachsen

INHALT

IN DER SCHWANGERSCHAFT

4 Wann sag ich's?

5 Arbeit und Weiterbildung: Was ändert sich während der Schwangerschaft?

9 Vaterschaftsanerkennung

10 Regenbogenfamilien

NACH DER GEBURT

11 Geburtsurkunde

11 Krankenversicherung

12 Mutterschutz und Elternzeit

13 Elterngeld

14 Steuerliche Vorteile

15 Kindergeld und Familienzuschlag

15 Betreuungsplatz

16 Kinderreisepass

17 Rente

17 Ärztekammer

18 Kassenärztliche Vereinigung

18 Vorsorge

WIE GEHT ES WEITER?

19 Weitere Quellen

20 Checkliste

Verfasser:
Arbeitskreis Ärztlicher Nachwuchs der Ärztekammer Niedersachsen

Stand: 22. Februar 2022

EINLEITUNG

Sie erwarten ein Kind. Das ist „das letzte große Abenteuer unserer Zeit", wie wir einen Kollegen zitieren möchten.

Herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns sehr über Ihren Nachwuchs.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen eine Orientierung bieten, was es nun alles zu bedenken gilt. In vielen Teilen verweisen wir auf die gängigen Informationen, die Sie auch an anderer Stelle finden.

Da Sie Ärztin oder Arzt sind, gibt es Besonderheiten, auf die wir Sie mit dieser Broschüre aufmerksam machen möchten. Wir fangen mit der beruflichen Wirkungsstätte an, kommen dann zu den nötigen Behördengängen und enden mit dem Ort der Tätigkeit.

Ihr Arbeitskreis Ärztlicher Nachwuchs der ÄKN

WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

WANN SAG ICH'S?

Häufig teilen viele Ärztinnen ihre Schwangerschaft aus Angst vor einer Fehlgeburt erst nach dem dritten Monat mit. Einige zögern die Mitteilung auch noch weiter hinaus, um weiter operieren zu können und den Kollegen keine zusätzliche Belastung aufbürden zu müssen.

Wir möchten Ihnen jedoch ganz klar empfehlen, dass Sie die Schwangerschaft bekannt geben, sobald Sie Ihnen bewusst ist. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen ergreifen und die zuständigen Aufsichtsbehörden informieren kann.

In der Medizin arbeiten wir mit Menschen. Das heißt, dass diese auch übertragbare Krankheiten haben können. Gerade, wenn Sie Notdienste machen, können Sie dieses Risiko nicht vermeiden.

Auch wenn Sie in Bereichen arbeiten, wo mit Röntgenstrahlung gearbeitet wird, muss Ihr Arbeitgeber dies wissen, um Sie und Ihr Kind zu schützen.

ARBEIT UND WEITERBILDUNG: WAS ÄNDERT SICH WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT?

Die ärztliche Betreuung der Versicherten während der Schwangerschaft und nach der Entbindung wird in den Mutterschafts-Richtlinien geregelt.

Eine Unterbrechung der **Weiterbildung**, z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit, wird gemäß § 5 der Weiterbildungsordnung nicht auf die Mindestweiterbildungszeit angerechnet. Arbeitet man also nicht, findet keine Weiterbildung statt. Ihr/e Weiterbilder/in wird diese Unterbrechungen im Weiterbildungszeugnis vermerken. Bitte informieren Sie das Meldewesen der Ärztekammer über die Dauer der geplanten Elternzeit und informieren bei einer ambulanten Weiterbildung auch Ihre Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN), damit die finanzielle Förderung Ihres Weiterbildungsabschnitts ausgesetzt werden kann. Nach Wiederaufnahme der Weiterbildungstätigkeit kann auch die finanzielle Förderung fortgesetzt werden.

ARBEIT UND WEITERBILDUNG:

WAS ÄNDERT SICH WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT?

Auch während des Erziehungsurlaubs können Sie sich weiterbilden und z. B. Kursweiterbildungen durchführen. Wenn Sie nach der Elternzeit Ihre Weiterbildung nicht in Vollzeit ausüben können, besteht die Möglichkeit, die Weiterbildung in Teilzeit durchzuführen. Voraussetzung ist, dass diese Weiterbildung hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen einer ganztägigen Weiterbildung entspricht. Dies ist in der Regel gewährleistet und deshalb nicht mit der Ärztekammer abzustimmen, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Vollzeitweiterbildung beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dementsprechend.

Ist eine Teilzeitweiterbildung mit weniger als 50 % der üblichen Wochenarbeitszeit geplant, sollten die Bedingungen mit der Ärztekammer abgestimmt werden. Hierzu ist ein konkretes Konzept über den zeitlichen Ablauf, Dauer und Inhalte der Weiterbildung mit den Weiterbildungsermächtigten zu formulieren und dieses Konzept einzureichen. Die Dauer dieser geringfügigen Weiterbildung darf 18 Monate nicht überschreiten, und die Weiterbildung sollte hierbei mindestens 12 Wochenstunden umfassen.

Arbeitsrechtlich besteht die Möglichkeit, den wegen Weiterbildung befristeten Arbeitsvertrag zu verlängern.



https://www.g-ba.de

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Die Tätigkeit während der Schwangerschaft ist im Mutterschaftsgesetz geregelt. Jeder Arbeitgeber muss eine Gefahrenbeurteilung für den Fall einer schwangeren Arbeitnehmerin vorhalten. In größeren Kliniken ist dafür die Betriebsmedizin zuständig.

Wichtig sind das Verbot von Mehr- und Nachtarbeit, die Regelung zur Sonn- und Feiertagsarbeit, die Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen sowie der Umgang mit Gefahrensituationen. Zudem sind bestimmte Tätigkeiten bereits durch das Mutterschutzgesetz untersagt, beispielsweise der Kontakt mit Biostoffen.

Es besteht Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für nun nicht mehr geleistete Schicht- und Bereitschaftsdienste.

Zur detaillierten Planung und Absicherung empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Personalabteilung Ihrer Dienststelle.



https://www.gesetze-im-internet.de

https://www.bgw-online.de

https://www.bmfsfj.de

OPERIEREN IN DER SCHWANGERSCHAFT

Informationen zu Risiken bei der operativen Tätigkeit während der Schwangerschaft finden sich auf der Internetseite der Initiative „Operieren in der Schwangerschaft“.



https://www.bdc.de

https://www.opids.de

MUTTERSCHUTZ

Im Falle eines Beschäftigungsverbots während der Schwangerschaft erhält man den Nettodurchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Eintritt der Schwangerschaft (Mutterschutzlohn). Auch Zuschläge aus eventuellen Bereitschafts- und Schichtdiensten werden hierbei berücksichtigt. Ihre Personalabteilung wird Ihnen sicherlich beratend zur Seite stehen.

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem Geburtstermin. Sie erhalten eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin von Ihrer Frauenärztin/Ihrem Frauenarzt. Diesen müssen Sie an Ihren Arbeitgeber aushändigen.

Mutterschaftsgeld muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Der Arbeitgeber zahlt den Differenzbetrag bis zu dem errechneten durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienst.



https://www.bmfsfj.de

VATERSCHAFTS-ANERKENNUNG

Schon vor der Geburt sollten Sie die Vaterschaftsanerkennung bei Ihrem Jugendamt durchführen. Damit ist der Anspruch auf Unterhalt, aber auch der Anspruch des Vaters auf seine Elternschaft geregelt.

Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren finden Sie hier:



https://www.bmjv.de

REGENBOGEN-FAMILIEN

Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es die Möglichkeit der Mit-Elternschaft bisher nicht.

Der Regelfall ist die Stiefkindadoption nach der Geburt. Ansprechpartner ist hier das örtliche Jugendamt. Informationen über aktuelle Regelungen und Debatten finden sich hier:



https://familienportal.de

https://www.regenbogenportal.de

https://www.lsvd.de

NACH DER GEBURT

GEBURTSURKUNDE

Die Geburtsurkunde wird beim örtlichen Standesamt innerhalb einer Woche nach Geburt beantragt.

Zum Teil ist dies auch über die Geburtsklinik oder online möglich. Welche Unterlagen benötigt werden, hängt unter anderem vom Familienstand und der Nationalität ab. Informieren Sie sich beim örtlichen Standesamt.

KRANKEN-VERSICHERUNG

Sind Sie gesetzlich versichert, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind über eine Familienversicherung beitragsfrei mitzuversichern.

Zur Anmeldung bei der Krankenkasse benötigen Sie die Geburtsurkunde. Bei unverheirateten Eltern ist die Vaterschaftsanerkennung nötig.

Sollte ein Elternteil privat versichert sein, halten Sie Rücksprache mit der Versicherung, ob eine Familienversicherung bei der gesetzlichen Kasse möglich ist. Hierfür gilt die Einkommensgrenze des privat versicherten Elternteils. Lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten.

MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Der Mutterschutz beträgt nach der Geburt acht Wochen für Einlinge bzw. 12 Wochen für Mehrlinge. Bei einer Frühgeburt und bei Feststellung einer relevanten Behinderung des Kindes kann sich die Dauer des Mutterschutzes verlängern. In dieser Zeit darf die Mutter nicht beschäftigt werden.

Die Meldung der Geburt sollte möglichst früh an den/die Arbeitgeber/in erfolgen. Die Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn bei dem/der Arbeitgeber/in angemeldet werden. Sie müssen dies für den Zeitraum von zunächst zwei Jahren verbindlich festlegen.



https://www.bmfsfj.de

Für das andere Elternteil gilt, dass die Elternzeit ebenfalls sieben Wochen vor Beginn bei der/dem Arbeitgeber/in angemeldet werden muss. Soll die Elternzeit direkt nach der Geburt beginnen, muss die Zeit sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin angemeldet sein.

Sie können insgesamt drei Jahre Elternzeit nehmen, was nicht mit der Dauer des Elterngeldes verwechselt werden darf. Elternzeit kann bis zum achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit während der Elternzeit ist ebenfalls in reduziertem Stundenumfang möglich. Siehe „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

ÄRZTEKAMMER

Melden Sie Ihren aktuellen Status zu Elternzeit und Ort der Tätigkeit bei Veränderungen an das Meldewesen der Ärztekammer.



https://www.aekn.de

ELTERNGELD

Sollten Sie nach dem Ablauf des Mutterschutzes nicht oder nicht vollzeit arbeiten wollen, können Sie bei den kommunalen Elterngeldstellen Elterngeld beantragen, sobald die Geburtsurkunde vorliegt.

Regelungen hierfür entnehmen Sie den Informationsbroschüren, welche Sie im Internet unter den unten angegebenen Seiten finden.



https://www.ms.niedersachsen.de
(Elterngeld)

https://www.bmfsfj.de

https://www.ms.niedersachsen.de

Eine persönliche Beratung erhalten Sie in der Eltergeldstelle Ihrer Gemeinde.

STEUERLICHE VORTEILE

Eltern haben Anspruch auf einen Steuerfreibetrag. Hierdurch verringert sich die monatliche Besteuerung.

Die Gegenrechnung mit dem Kindergeld erfolgt automatisch mit der Lohnsteuererklärung durch das Finanzamt.

Bei verheirateten Eltern gibt es die Möglichkeit, die Steuerklassen anzupassen. In der Lohnsteuererklärung wird die Steuerlast bei gemeinsamer Veranlagung entsprechend reduziert, wenn ein Elternteil weniger verdient.

Für die Klärung von individuellen Fragen sollten Sie Ihre/n Steuerberater/in hinzuziehen.

KINDERGELD UND FAMILIENZUSCHLAG

Sobald die Geburtsurkunde vorliegt, können Sie Kindergeld beantragen.

Dafür ist die Familienkasse der Agentur für Arbeit zuständig. In manchen Fällen erfolgt die Auszahlung seitens der Dienststelle.

Manche Arbeitgeber/innen gewähren einen Familienzuschlag.

Sollten Sie über ein sehr geringes Einkommen verfügen, können Sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit einen Familienzuschlag beantragen.



https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

BETREUUNGSPLATZ

Kümmern Sie sich rechtzeitig um einen Betreuungsplatz. Gesetzlich besteht ein Anspruch auf mind. vier Stunden täglich ab dem ersten Lebensjahr. Informieren Sie sich bei Ihrer Stadtverwaltung, wie die Betreuung in der Stadt geregelt ist. Diese legt die Kosten für die Betreuung und das Bewerbungsverfahren für die Kindertagesstätten fest. Auch Tagesmütter/-väter können hier vermittelt werden. Hören Sie sich über geeignete Betreuungsangebote im Kollegium um.

Ab wann können Sie sich für den Platz anmelden? Auch das ist von Stadt zu Stadt durch die uneinheitliche Landschaft von privaten Trägern oder selbstständigen Tagesmüttern/-vätern unterschiedlich.

Informationen zur Kinderbetreuung finden Sie hier:



https://www.mk.niedersachsen.de

KINDERREISEPASS

Der Kinderreisepass kann unter Vorlage der Geburtsurkunde und eines aktuellen Fotos des Kindes beim Einwohnermeldeamt oder Bürgeramt beantragt werden. Auch für Reisen ins europäische Ausland wird ein Reisepass benötigt.

Weitere Informationen finden Sie hier:



https://www.bmi.bund.de

RENTE

Melden Sie die Geburt Ihres Kindes mit der Geburtsurkunde an die Ärzteversorgung.

Es werden Ihnen Kinderbetreuungszeiten unabhängig von der ärztlichen Tätigkeit und von der Dauer der Elternzeit angerechnet. Wenn beide Eltern in die Ärzteversorgung einzahlen, ist eine gemeinsame Erklärung notwendig. Die Betreuungszeit kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Während der Elternzeit ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit müssen Sie nicht in die Ärzteversorgung einzahlen, können dies aber freiwillig zwischen Höchst- und Mindestbeitrag tun. Ihre Ärzteversorgung informiert Sie darüber nach der Meldung der Geburt.

Sollten Sie eine eigene Praxis betreiben, gilt die Tätigkeit nicht als eingestellt, wenn sie von einem/einer Vertreter/in weiter betrieben wird. Dann wären Sie auch weiterhin zur Zahlung von Beiträgen an die Ärzteversorgung verpflichtet. Für den Nachweis, dass keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bestehen, ist eine Bescheinigung von der Kassenärztlichen Vereinigung oder des Steuerberaters nötig.

Zusätzlich können Sie bei der gesetzlichen Rentenversicherung Kinderbetreuungszeiten beantragen, da diese systembezogen nicht gleichwertig berücksichtigt werden. Lassen Sie sich gegebenfalls bei der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Sie bekommen für ein Kind drei Jahre Betreuungszeit angerechnet. Anspruch auf eine gesetzliche Rente hat man erst ab fünf Beitragsjahren. Dies kann nur ein Elternteil für sich beanspruchen. Lassen Sie sich bei der Ärzteversorgung Niedersachsen beraten.

Sollten Sie bereits Rente beziehen, können Sie für Ihre Rente einen Kinderzuschuss erhalten.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de

https://www.aevn.de

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Wenn Sie eine eigene Praxis haben, können Sie sich in zeitlichem Zusammenhang mit der Entbindung oder als Erziehungszeit bis zum 14. Lebensjahr bis zu drei Monate im Jahr vertreten lassen.

Ab einer Dauer von einer Woche müssen Sie die KVN darüber informieren. Bei einer Vetretungszeit über drei Monaten bedarf es einer vorherigen Genehmigung.



https://www.kvn.de

VORSORGE

Zur Vorsorge für die Kinder im Todesfall eines oder beider Eltern ist ein Testament anzuraten. Beratung finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.



https://www.bmjv.de

WIE GEHT ES WEITER?

https://www.marburger-bund.de

Sie haben einen Betreuungsplatz für Ihr Kind gefunden bzw. ein Familienmitglied übernimmt die Betreuung Ihres Kindes. Möchten Sie Ihre Stelle reduzieren, können Sie den Umfang Ihrer Tätigkeit mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Sollten Sie weiterhin Elterngeld Plus beziehen, beachten Sie den Mindestumfang der Stunden, um Anspruch darauf zu haben.

Sind Sie noch in der Weiterbildung, achten Sie darauf, welchen Mindestumfang die Tätigkeit laut der Weiterbildungsordnung haben muss. Üblicherweise sind dies 50% der vollen Stelle (38,5 - 42 Stunden). Hierüber benötigen Sie einen Vertrag, um diesen der Ärztekammer bei der Anmeldung zur Facharztprüfung vorzulegen. Sollten Sie an einem Arbeitsplatz mit Schichtdienst arbeiten, richten Sie sich darauf ein, dass unter Umständen auch spontane Dienste gefordert werden.

Zum Glück haben wir aber viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die hier bereits Konzepte entwickelt haben.

Möglich sind

- verkürzte Arbeitszeit jeden Arbeitstag (bei Stationsarbeit z. B. Teilung der Station oder Einsatz im Team mit einer anderen Ärztin/einem anderen Arzt, welche/r bis zum Schichtende bleiben kann, in der Praxis reduzierte Termine)
- reduzierte Anzahl der Arbeitstage (v. a. bei Schichtdienst gut möglich)
- wochenweise Arbeit im Sinne von Jobsharing, sodass man sich mit einer Partnterin/einem Partner abwechselt.

WEITERE QUELLEN

https://www.familienplanung.de

https://familienportal.de

https://www.infotool-familie.de

CHECKLISTE

IN DER SCHWANGERSCHAFT

- [ ] Information an den Arbeitgeber
- [ ] Evtl. Unterbrechung der Weiterbildungszeit berücksichtigt?
- [ ] Anerkennung der Vaterschaft
- [ ] Regenbogenfamilie?

NACH DER GEBURT

- [ ] Geburtsurkunde beantragt
- [ ] Familienversicherung beantragt
- [ ] Kindergeld und Familienzuschlag
- [ ] Elterngeld beantragt
- [ ] Steuerliche Vorteile gesichert
- [ ] Betreuungsplatz organisiert
- [ ] Kinderreisepass beantragt
- [ ] Rente: Geburt des Kindes bei der Ärzteversorgung gemeldet

MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

- [ ] Ärztekammer informiert
- [ ] Kassenärztliche Vereinigung informiert
- [ ] Vorsorge für das Kind: Testament verfasst